

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes
Vom 25. März 1993**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG – vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1991 (GV. NW. S. 380), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „§ 20 Abs. 2 und 5 des Asylverfahrensgesetzes vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885),“ durch die Wörter „§ 60 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes – AsylVFg – vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ausländer, die um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder.“
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „,“ geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354),“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 werden nach dem Klammerzusatz die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze ersetzt:

„Für die einzelne Gemeinde wird eine durch die Anwendung des Flächenschlüssels sich ergebende Erhöhung des Zuweisungsschlüssels auf höchstens 25 v. H. eines Zuweisungsschlüssels, der allein nach dem Einwohnerschlüssel berechnet würde, begrenzt. Die übersteigenden Anteile werden auf alle übrigen Gemeinden entsprechend deren Zuweisungsschlüssel verteilt.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Zuweisung ist der Bestand der in § 2 genannten ausländischen Flüchtlinge anzurechnen. Außerdem ist der Bestand der Ausländer, denen die Landesregierung unter Bezugnahme auf diese Vorschrift generell eine Bleibemöglichkeit einräumt, längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung einer Duldung oder Aufenthaltsgenehmigung anzurechnen. Der Bestand der ausländischen Flüchtlinge nach Satz 1 ist der von der Landesstelle jeweils zuletzt fortgeschriebenen Statistik zu entnehmen. Der Bestand der nach Satz 2 anzurechnenden Ausländer ist der von den Gemeinden jeweils zum Stichtag 1. 1., 1. 4., 1. 7. und 1. 10. erhobene und bis zum 15. desselben Monats der Landesstelle neu gemeldete. Der maßgebliche Personenkreis wird vom Innenministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Das Innenministerium ist berechtigt, die Erhebungen und Meldungen der Gemeinden zu überprüfen.“
 - c) Absatz 4 wird durch folgende neue Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Bei der Zuweisung sind von den Aussiedlern im Sinne von § 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61) in der jeweils geltenden Fassung diejenigen zur Hälfte anzurechnen, die nur vorläufig entweder in Übergangsheimen oder in Notunterkünften untergebracht sind, weil sie noch nicht mit Wohnraum versorgt werden können. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

„(5) Bei der Zuweisung an Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes betrie-

ben wird, sind die damit verbundenen Belastungen zu berücksichtigen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung Umfang und Dauer der Entlastung; die Aufnahmeverpflichtung aller übrigen Gemeinden erhöht sich entsprechend deren Zuweisungsschlüssel.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „asylbegehrenden Ausländern“ durch die Wörter „ausländischen Flüchtlingen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Abs. 2“ durch die Wörter „Ausländer nach § 2 Abs. 2“ und die Wörter „wohnungsmäßig versorgt“ durch das Wort „untergebracht“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 4 werden

- a) in Satz 1 Nr. 1 die Wörter „asylbegehrende Ausländer“ durch die Wörter „ausländische Flüchtlinge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1“,
- b) in Satz 1 Nr. 2 die Wörter „Abs. 2“ durch die Wörter „Ausländer nach § 2 Abs. 2“ und
- c) in Satz 2 die Wörter „Der Minister“ durch die Wörter „Das Ministerium“ ersetzt.

6. In § 6 Abs. 6 werden die Wörter „Der Minister“ durch die Wörter „Das Ministerium“ ersetzt.

7. In § 8 Abs. 3 werden die Wörter „der Minister“ durch die Wörter „das Ministerium“ ersetzt.

Artikel II

1. § 3 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 in der Fassung des Artikel I gelten auch für die Ausländer, denen von der Landesregierung unter Bezugnahme auf § 9 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung und entsprechend der Anlage generell eine Bleibemöglichkeit eingeräumt wurde, längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung einer Duldung oder Aufenthaltsgenehmigung.
2. Als Bestand der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 in der Fassung des Artikel I anzurechnenden Ausländer gilt bis zum Ablauf der ersten Meldefrist nach § 3 Abs. 3 Satz 4 in der Fassung des Artikel I der zuletzt vom Innenministerium festgestellte Bestand.
3. Als Bestand der nach § 3 Abs. 4 Satz 1 in der Fassung des Artikel I anzurechnenden Aussiedler gilt bis zum Ablauf der ersten Meldefrist nach § 3 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 4 in der Fassung des Artikel I der zuletzt vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen festgestellte Bestand.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Franz Müntefering

Anlage

zu Artikel II Nummer 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

1. Flüchtlinge aus Kroatien oder Bosnien-Herzegowina, die vor dem 23. Mai 1992 in das Bundesgebiet eingereist sind.
2. Personen aus den sonstigen Republiken des ehemaligen Jugoslawien, wenn für sie im Einzelfall eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dies kommt insbesondere in Betracht für:
 - a) Flüchtlinge aus den Republiken des ehemaligen Jugoslawien, die aus dem Dienst in der jugoslawischen Bundesarmee desertiert sind oder einem Einberufungsbescheid in Jugoslawien nicht Folge geleistet haben, sowie
 - b) Flüchtlinge albanischer Volkszugehörigkeit aus der Provinz Kosovo.

- GV. NW. 1993 S. 102.

26

**Verordnung
zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes
(AsylVfG-DVO)**

Vom 16. März 1993

Aufgrund der §§ 50 Abs. 2 und 88 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) sowie des § 63 Abs. 1 Satz 2 des Ausländergesetzes (AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1534, 1356), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126), und § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird verordnet:

§ 1

(1) Aufnahmeeinrichtungen i. S. des § 44 AsylVfG sind die Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) nach § 2 Abs. 1 mit den ihnen zugeordneten Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern.

(2) Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern nach Absatz 1 sind

1. die bei den Zentralen Ausländerbehörden betriebenen kommunalen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Asylbewerbern,
2. die in Trägerschaft des Landes stehenden Zentralen Unterbringungseinrichtungen.

(3) Weitere Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern sind die in § 53 AsylVfG genannten Gemeinschaftsunterkünfte des Landes (Anschlußunterkünfte).

§ 2

(1) Zentrale Ausländerbehörden werden in den kreisfreien Städten Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster eingerichtet.

(2) Den Zentralen Ausländerbehörden werden die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Zentralen Unterbringungseinrichtungen und Anschlußunterkünfte des Landes Nordrhein-Westfalen zugeordnet.

Anlage

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch Rechtsverordnung die Zuordnung von Zentralen Unterbringungseinrichtungen und von Anschlußunterkünften des Landes zu den Zentralen Ausländerbehörden festzulegen und zu ändern.

§ 3

(1) Die Zentralen Ausländerbehörden sind für alle nach dem Asylverfahrensgesetz den Aufnahmeeinrichtungen (§ 44 AsylVfG) übertragenen Aufgaben zuständig, soweit die Aufgaben nicht der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle) zugewiesen sind.

(2) Die Zentralen Ausländerbehörden sind zuständig für alle ausländer- und asylrechtlichen Maßnahmen für Ausländer, die in den ihnen zugeordneten Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern zu wohnen verpflichtet sind, sofern nicht die Zuständigkeit des Bundes gegeben ist. Die Zentralen Ausländerbehörden sind zudem zuständig für Asylbewerber mit offensichtlich unbegründeten Asylanträgen, soweit die Ausländer nach abgeschlossenem Asylverfahren nur wegen Ablaufs der Dreimonatsfrist nach § 47 Abs. 1 AsylVfG aus den Unterbringungseinrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 entlassen worden sind.

§ 4

(1) Zuständige Behörde für die Verteilung und Zuweisung von Ausländern nach § 50 AsylVfG ist die Landesstelle.

(2) Für die Verteilung der vom Land nach den Regelungen des AsylVfG aufzunehmenden Ausländer gilt § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

(1) Soweit ein Ausländer bei einer Zentralen Ausländerbehörde um Asyl nachgesucht hat und eine Aufnahmeverpflichtung des Landes besteht, bestimmt die Landesstelle diejenige Zentrale Unterbringungseinrichtung, in der der Ausländer nach § 47 AsylVfG zu wohnen verpflichtet ist.

(2) Die Landesstelle ist zuständig für die Unterbringung von Asylbewerbern in den Einrichtungen des Landes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3.

(3) Die Landesstelle ist außerdem zuständig für

1. die gemäß § 46 AsylVfG den Aufnahmeeinrichtungen bzw. den Ländern übertragenen Melde- oder Mitteilungspflichten,
2. die Entlassung gemäß §§ 49 Abs. 2, 53 Abs. 2 AsylVfG aus den Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2,
3. die Durchführung der länderübergreifenden Verteilung gemäß § 51 AsylVfG.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG-DVO) vom 4. Oktober 1983 (GV. NW. S. 424), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1991 (GV. NW. 1992 S. 4), außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. März 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innminister

Herbert Schnoor

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Franz Müntefering

(L. S.)